



**S P I T E X**

## **STATUTEN**

vom 23. Oktober 2000

überarbeitet und ergänzt durch die Generalversammlung  
vom 17. Mai 2010

**Spitex-Verein Embrach-Lufingen-Oberembrach**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Art. 1. Name + Sitz.....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2. Zweck .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3. Einzugsgebiet.....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 4. Mitglieder .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 5. Mitgliedschaft.....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 6. Organe.....</b>	<b>4</b>
<b>Art. 7. Generalversammlung.....</b>	<b>4</b>
Art. 7.1. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung .....	4
Art. 7.2. Aufgaben der Generalversammlung.....	4
Art. 7.3. Stimmengewicht und Beschlussfassung.....	4
<b>Art. 8. Vorstand .....</b>	<b>4</b>
Art. 8.1. Zusammensetzung und Stimmrecht .....	4
Art. 8.2. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes .....	5
Art. 8.3. Beschlussfassung und Stimmengewicht.....	5
Art. 8.4. Amtsdauer .....	5
Art. 8.5. Sitzungen und Delegationen .....	5
<b>Art. 9. Revisionsstelle .....</b>	<b>5</b>
<b>Art. 10. Finanzierung und Finanzrichtlinien.....</b>	<b>5</b>
Art. 10.1. Mittel zur Finanzierung der Dienstleistungen .....	5
Art. 10.2. Leistungsvereinbarung .....	6
Art. 10.3. Entschädigung des Vorstands.....	6
Art. 10.4. Ausgabenkompetenz .....	6
<b>Art. 11. Haftung.....</b>	<b>6</b>
<b>Art. 12. Unterschriftsberechtigung .....</b>	<b>6</b>
<b>Art. 13. Vereinsjahr .....</b>	<b>6</b>
<b>Art. 14. Auflösung des Vereins.....</b>	<b>6</b>
<b>Art. 15. Ergänzendes Recht.....</b>	<b>6</b>
<b>Art. 16. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>6</b>

**Art. 1. Name + Sitz**

Der Spitex-Verein Embrach-Lufingen-Oberembrach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Embrach.

**Art. 2. Zweck**

Der Spitex-Verein Embrach-Lufingen-Oberembrach sorgt im Auftrag der Vertragsgemeinden dafür, dass:

- der Bevölkerung der Gemeinden ein vielfältiges und qualitativ gutes Angebot an spital-externer Pflege, Hilfe, Beratung und Betreuung zur Verfügung steht, welches Kranken, Betagten oder Hilfsbedürftigen ermöglicht, zu Hause zu bleiben, resp. Spital- sowie Heimaufenthalte zu verhindern oder zu verkürzen
- bei Hilfeleistungen die Eigenaktivität und Selbsthilfe durch Angehörige, Freunde und Nachbarn gefördert und unterstützt werden
- Bestrebungen zur Gesundheits-Erhaltung und -Förderung der Bevölkerung unternommen werden.

**Art. 3. Einzugsgebiet**

Der Verein ist auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Embrach, Lufingen und Oberembrach tätig. Er kann seine Tätigkeit auf andere politische Gemeinden ausdehnen.

**Art. 4. Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern (Einzelpersonen)
- Familienmitgliedern (im gleichen Haushalt lebende Personen)
- Gönnermitgliedern (juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts wie Kirchen, Vereine Organisationen und Firmen)

**Art. 5. Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als Einzel-, Familien- oder Gönnermitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin.

Der Vorzugstarif für hauswirtschaftliche Leistungen wird nach Eingang des Mitgliederbeitrages angewendet.

Der Vorstand kann Aufnahmegehesuche ohne Begründung ablehnen. Die betroffene Antragstellerin oder der betroffene Antragssteller kann den Entscheid innert 30 Tagen anfechten und eine Beurteilung durch die nächste Generalversammlung verlangen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- auf eigenen Wunsch: durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres
- durch Wegzug oder durch Tod
- mittels Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss von einer Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden. Der Ausschluss braucht nicht begründet zu werden. Das betroffene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen anfechten und eine Beurteilung durch die nächste Generalversammlung verlangen. Dem Weiterzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

## **Art. 6. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## **Art. 7. Generalversammlung**

### **Art. 7.1. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Einladung und Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Präsidentin/ beim Präsidenten eingetroffen sein.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Revisionsstelle resp. eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, innert zwei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch durch die ordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einverstanden sind, dass über das nichttraktandierte Geschäft abgestimmt wird.

### **Art. 7.2. Aufgaben der Generalversammlung**

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (für das jeweils folgende Jahr)
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden
- Behandlung von Einsprachen zu einer Verweigerung der Mitgliedschaft gemäss Art. 5
- Statuten-Änderungen
- Auflösung des Vereins

### **Art. 7.3. Stimmengewicht und Beschlussfassung**

Mitglieder jeder Kategorie (s. Art. 4) haben je eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr.

Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statuten-Änderungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

## **Art. 8. Vorstand**

### **Art. 8.1. Zusammensetzung und Stimmrecht**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Spitem-Leitung nimmt mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Vorstandssitzungen in der Regel teil.

## Art. 8.2. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende Organ und behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und aller in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte, sowie Ausführung deren Beschlüsse
- Vertreten des Vereins nach aussen
- Festlegung des Stellenplans
- Erstellen des Budgets
- Erstellen des Jahresberichtes
- Erlass von Lohnrichtlinien
- Anstellung und Entlassung von Mitgliedern der Spitexleitung
- Abschluss von Verträgen
- Ausrichtung und Realisierung der Vereinspolitik unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben und Vereinbarungen mit den Gemeinden.
  - Überprüfung des Dienstleistungs-Angebots
  - Überprüfung der Bedürfnisse der Bevölkerung
  - Massnahmen und Anpassungen des Angebots
- Erlass von Reglementen oder Regelungen

## Art. 8.3. Beschlussfassung und Stimmengewicht

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied 1 Stimme hat. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

## Art. 8.4. Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl.

## Art. 8.5. Sitzungen und Delegationen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden üblicherweise von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte seines Kompetenzbereichs zu delegieren. Er kann aus seiner Mitte oder unter Beizug von Sachverständigen Ausschüsse mit eigener - von ihm umschriebener - Beschlussfähigkeit bilden.

## Art. 9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen. An ihrer Stelle kann auch eine ausgewiesene Treuhandfirma oder die Rechnungsprüfungskommission einer Vertragsgemeinde treten. Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und die Bilanz und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.

Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften und Kassenbestände zu gewähren.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl.

## Art. 10. Finanzierung und Finanzrichtlinien

### Art. 10.1. Mittel zur Finanzierung der Dienstleistungen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Dienstleistungen (Taxen und Mieterträge gemäss geltenden Tarifen)
- Beiträgen der Gemeinden gemäss Leistungsvereinbarung
- Beiträgen des Kantons
- Vermögenserträgen
- Zuwendungen Dritter (Gönner, Spender, Legate, etc.)

**Art. 10.2. Leistungsvereinbarung**  
Die finanziellen Beziehungen zu den Vertragsgemeinden werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

**Art. 10.3. Entschädigung des Vorstands**  
Die Entschädigung des Vorstands orientiert sich am Reglement der Gemeinde Embrach für Behörden und Kommissionen.

**Art. 10.4. Ausgabenkompetenz**  
Der Vorstand hat eine Kompetenz für nicht budgetierte Investitionsausgaben pro Jahr von 50'000.—sFr.

**Art. 11. Haftung**  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Organe und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 12. Unterschriftsberechtigung**  
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu Zweien geführt. Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und deren Kompetenzen.

**Art. 13. Vereinsjahr**  
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 14. Auflösung des Vereins**  
Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.  
Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen den Vertragsgemeinden zuhanden einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben.  
Eine Verteilung von Vereinsmitteln unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 15. Ergänzendes Recht**  
Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 - 79 ZGB.

**Art. 16. Schlussbestimmungen**  
Diese Statuten ersetzen jene vom Gründungsjahr 2000 und treten mit Annahme an der Generalversammlung vom 17. Mai 2010 in Kraft.

Embrach, 17. Mai 2010

Präsident

Vizepräsident

## Vorstand des Spitexvereins Embrach-Lufingen-Oberembrach



Peter Hunziker  
Personelles

Karin Pflughard  
Qualität/Public Relation

Erhard Büchi  
Präsident/Finanzen

Martin Kaufmann  
Ärztevertreter



### Leitungsteam

Regine Geser

Gabriella Erzinger

